

Anhang 2

Das noch nicht sanktionierte Staatsgerichtshof-Gesetz (StGHG 1992) (Auszug)

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Bestand und Organisation

Art. 1

Bestand

(1) Der Staatsgerichtshof ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des öffentlichen Rechts.

(2) Der Staatsgerichtshof ist zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze und Gesetzmässigkeit der Verordnungen sowie zur Wahrung der weiteren, aufgrund der Verfassung nachfolgend bestimmten Aufgaben errichtet.

(3) Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern sowie aus deren fünf Ersatzmitgliedern.

(4) Der Staatsgerichtshof hat seinen Sitz in Vaduz.

C. Verschiedene Bestimmungen

Art. 13

Geschäftsordnung

Der Staatsgerichtshof beschliesst seine Geschäftsordnung selbst. Sie ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.